

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

38. Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 30. July 1811,
auf Anfrage des Bezirks-Commissärs Behrnauer zu Blomberg

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

38.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 30. July 1811, auf Anfrage des Bezirks-Commissärs Behrnauer zu Blomberg.

- 1.) Oeffentliche Käufe dürfen nie als Schein-Käufe angesehen werden, und können nur diejenigen Käufe wegbleiben, wo durch gerichtliche Untersuchung bewährt ist, daß der angegebene Kaufpreis nicht der wirkliche war.
- 2.) Alle Güter sind steuerbar, wenn sie auch nur einigen Werth haben, was immer der Fall seyn wird, so lange sie irgend zu einer Benutzung fähig sind.

Daß die sogenannte Bergfelder, welche nur alle 15 bis 20 Jahre gebaut werden, nicht einmal die Aussaat und Bestellungs-Kosten abwerfen, ist eine irrige Voraussetzung, da sich unter diesen Verhältnissen offenbar Niemand zur Benutzung derselben verstehen würde.